

LEGENDENHEFT MASSNAHMENVORSCHLÄGE

Empfehlungen Erhaltungsmaßnahmen Offenland-Lebensraumtypen

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer“ (LRT 3130)

- A1.1** Extensive Teichbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Teichbodenflora: Fortführung des bestehenden Extensivierungsvertrages, ergänzt um Festlegungen zum Erhalt der Teichbodenflora (Teilsömmerung alle fünf bis zehn Jahre über einen zwei- bis dreimonatigen Zeitraum, wenn nicht natürlicherweise in dem Zeitraum einmal weitgehendes sommerliches Austrocknen geschieht; Teilsömmerung pro Jahr jeweils nur bei einem Teich (vgl. Hinweise zum Weihermanagement beim Biber). Teilsömmerung in Weihern, die als Lebensstätte des Bibers erfasst wurden, nur nach vorheriger Prüfung der Situation des Bibers; Zum Schutz vorhandener Wasservegetation des LRT 3150 auf Vollsömmerung verzichten (erhebliche Teile des Teichbodens sollen aber trocken fallen). Entlandungen nur nach Prüfung unter naturschutzfachlicher Aussicht
- A1.2** Extensive Teichbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Teichbodenflora: Neuabschluss eines Extensivierungsvertrags entsprechend Maßnahme A1.1, ergänzt um Festlegungen zum Erhalt der Teichbodenflora (Teilsömmerung wie bei A1.1 anzustreben).
- A2** Erhaltung eines Pufferstreifens zu nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Natürliche nährstoffreiche Seen“ (LRT 3150)

- B1** Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten
- B2** Verringerung der Gewässerunterhaltung: Reduzierung der Mahdfrequenz und Aussparen der direkten Uferbereiche aus der Mahd
- B4.1** Extensive Teichbewirtschaftung: Fortführung des bestehenden Extensivierungsvertrags
- B4.2** Extensive Teichbewirtschaftung: Fortführung des bestehenden Extensivierungsvertrags mit bestehenden Festlegungen zur Förderung der Teichbodenflora
- B4.3** Extensive Teichbewirtschaftung: Fortführung des bestehenden Extensivierungsvertrags, ergänzt um optionale Vereinbarungen zum Schutz der Teichbodenflora entsprechend Maßnahme A1.1, falls früher vorhandene, dem LRT 3130 entsprechende Teichbodenvegetation wieder nachgewiesen wird
- B4.4** Extensive Teichbewirtschaftung: Die Teiche sollten zum Erhalt des bestehenden guten Zustandes in der bewährten bisherigen Form weiter bewirtschaftet werden. Der Neuabschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen wird empfohlen.
- B4.5** Extensive Teichbewirtschaftung: Die Teiche sollten zum Erhalt des bestehenden guten Zustandes in der bewährten bisherigen Form weiter bewirtschaftet werden. Der Neuabschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen wird empfohlen, ergänzt um optionale Vereinbarungen zum Schutz der Teichbodenflora entsprechend Maßnahme A1.1, falls früher vorhandene, dem LRT 3130 entsprechende Teichbodenvegetation wieder nachgewiesen wird.
- B4.6** Extensive Teichbewirtschaftung: Die Teichbewirtschaftung sollte zur Wiederherstellung eines guten Zustandes extensiviert werden. Die bestehenden Extensivierungsverträge sollten in ihrer Umsetzung geprüft und falls notwendig modifiziert werden.

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260)

- C1** Herstellung eines naturhaften Gewässerverlaufs: Zulassen einer natürlichen Gewässerdynamik und Beschränkung der Gewässerunterhaltung auf das wasserwirtschaftlich unbedingt Erforderliche; kein weiterer Sohl- oder Uferverbau und keine Errichtung weiterer Anstauung / Wehre; Vorhandene Ufer- und Sohlbefestigungen sollten nicht mehr instand gesetzt werden, wenn dies für den Hochwasser- und Objektschutz nicht erforderlich ist.
- C2** Pufferflächen entlang der Fließgewässer: außerhalb des Siedlungsbereichs bis in 3 m Entfernung landseits der Böschungsoberkanten entweder extensive Nutzung oder Nutzungsverzicht (z. B. extensive Grünlandnutzung durch zwei- bis dreimalige jährliche Mahd mit Abräumen (jedoch keine Beweidung) oder Sukzession oder genutzte oder nicht genutzte, naturnahe Gehölzbestände); Verzicht auf die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden.

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Wacholderheide“ (LRT 5130)

- D** Beweidung: Fortführung der bisherigen angepassten Schafbeweidung, wobei auch in den Randbereichen eine ausreichende Beweidung erfolgen sollte. Bei der Hütewaltung keine Pferchung auf bzw. oberhalb der Lebensraumtypfläche; weiterhin keine Düngung; Nachpflege (Entfernung von Gehölzen) im zwei- bis dreijährigen Rhythmus

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Artenreiche Borstgrasrasen“ (LRT 6230)

- E** Mahd mit Abräumen: Fortführung der bisherigen angepassten Pflegemahd unter Einbeziehung derzeit brach liegender kleinflächiger Teilbereiche; weiterhin keine Düngung
- E1** wie Maßnahme E, jedoch Mahd nicht vor 15.09. (da teilweise Entwicklungsfläche für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410)

- F1** Mahd mit Abräumen: jährliche Streumahd mit Balkenmäher im September mit Abräumen des Mahdgutes; Verzicht auf Düngung, Entwässerung oder Überstauung; bei größeren Flächen wird ein mosaikartiges bzw. streifenartiges Auslassen der Mahd auf jährlich wechselnden kleineren Teilbereichen empfohlen
- F1.1** wie Maßnahme F1, jedoch Mahd nicht vor 15.09. (da teilweise Lebensstätte bzw. Entwicklungsfläche für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)
- F2** Mahd mit Abräumen: zur Aushagerung in den ersten Jahren (eventuell zusätzliche) frühere Mahd (01.06. bis 15.06.; Mahdzeitpunkt an Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling angepasst) unter regelmäßiger Beobachtung der Entwicklung; nach erfolgter Aushagerung wie Maßnahme F1.1
- F3** Ausweisung von Pufferflächen: Verzicht auf Düngung in einem mindestens 10 m breiten Streifen; Optimal wäre in diesem Bereich eine extensive Grünlandnutzung.
- F3.1** Ausweisung von Pufferflächen: wie Maßnahme F3; die (Teil-)Fläche liegt aber außerhalb des FFH-Gebietes

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430)

- G** Verbuschung stark auslichten bzw. alternativ Mahd mit Abräumen oder Mulchen: ab Gehölzdeckung von über 10 %, spätestens aber bei einer Gehölzdeckung von 40 % Verbuschung auslichten; alternativ Mahd in mehrjährigem Abstand mit Termin Ende September und Abräumen des Mahdgutes oder Mulchen in mehrjährigem Abstand mit Termin Mitte August bis Anfang September; bei größeren Flächen möglichst Mahd nur abschnittsweise durchführen
- G1** wie Maßnahme G, jedoch randlich ein bis zweischürige Mahd vor 15.06. bzw. nach 15.09. (da teilweise Entwicklungsfläche für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510)

- H1** Mahd mit Abräumen: einschürige Mahd ab beginnender Blüte der bestandsbildenden Gräser (ab ca. 15.06.) bis spätestens Ende Juli; Mähgut möglichst nach der Mahd noch 2-3 Tage auf der Fläche belassen, danach abräumen; Verzicht bzw. Einschränkung der Düngung; als Kompromissvariante ist die Fortführung der Hüte- / Triftweide mit Schafen möglich, dabei Nachmahd zur Weidepflege oder alternierenden Heuschnitt anstreben, ansonsten Nachpflege (Entfernung von Gehölzen) im zwei- bis dreijährigen Rhythmus
- H1.1** wie Maßnahme H1, jedoch Mahd möglichst bis 15.06. (da teilweise Entwicklungsfläche für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)
- H1.2** wie Maßnahme H1, jedoch Mahd bis 15.06. und mosaikartiges bzw. streifenartiges Auslassen der Mahd auf jährlich wechselnden kleineren Teilbereichen (da teilweise Lebensstätte für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)
- H2** Mahd mit Abräumen: zweischürige Mahd, erster Schnitt ab beginnender Blüte der bestandsbildenden Gräser (ab ca. 15.06.) bis spätestens Ende Juli; zweiter Schnitt nach etwa acht Wochen Ruhezeit im August; Mähgut möglichst nach der Mahd noch 2-3 Tage auf der Fläche belassen, danach abräumen; Alternativ zum zweiten Schnitt ist extensive Nachbeweidung (max. 1,4 GVE/ha; kurze Auftriebszeiten) nach einer etwa achtwöchigen Ruhezeit, bei Schafen auch Vorbeweidung (im Frühjahr bis Ende April) möglich. Verzicht bzw. Einschränkung der Düngung
- H2.1** wie Maßnahme H2, jedoch Mahd möglichst nicht zwischen 15.06. und 15.09. (da teilweise Entwicklungsfläche für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)
- H2.2** wie Maßnahme H2, jedoch Mahd vor 15.06. und nach 15.09. sowie mosaikartiges bzw. streifenartiges Auslassen der Mahd auf jährlich wechselnden kleineren Teilbereichen (da teilweise Lebensstätte bzw. Entwicklungsfläche für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7410)

- J** LRT-Fläche großräumig in mehrjährigem Turnus von Hand durch Zurückdrängen von randlich aufkommendem Gehölzaufwuchs freihalten

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230)

- K1** LRT-Fläche großräumig in mehrjährigem Turnus von Hand durch Zurückdrängen von randlich aufkommendem Gehölzaufwuchs freihalten
- K2** Mahd mit Abräumen: jährliche Streumahd mit Balkenmäher im September; Mähgut abtransportieren
- K2.1** wie Maßnahme K2, jedoch Mahd möglichst nicht vor 15.09. (da teilweise Entwicklungsfläche für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)

Empfehlungen Erhaltungsmaßnahmen Wald-Lebensraumtypen

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT *91E0)

- R** - Fortführung naturnaher Waldwirtschaft in den flächig ausgeprägten Strukturen (in Teilbereichen)
- Verjüngung in den Galeriewaldstreifen vorrangig über Einzelbaumnutzung
- Belassen von Totholzanteilen insbesondere in den flächigen Strukturen
- Erhalt ausgewählter Habitatbäume
- Aufrechterhaltung des seitherigen Wasserregimes
- Erhalt der naturnahen Laufformen, Uferstrukturen, Gewässerrandstreifen und Auezustände
- Erhalt der bisherigen Überflutungsdynamik

Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Bodensaure Nadelwälder“ (LRT 9410)

- S** - Beibehaltung der naturnahen Waldwirtschaft
- Verjüngung vorrangig über Einzelbaum- und Baumgruppennutzung
- Naturverjüngung mit standortheimischen Baumarten der natürlichen Regionalwaldgesellschaft
- Belassen von Totholzanteilen und ausgewählten Habitatbäumen zum Erhalt der hervorragenden Ausstattung
- Sicherung ausreichender Tannenverjüngung vorrangig durch Herstellen angepasster Wildbestände

Empfehlungen Entwicklungsmaßnahmen Offenland-Lebensraumtypen

Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Natürliche nährstoffreiche Seen“ (LRT 3150)

- b1** Verbesserung des Erhaltungszustandes bzw. Entwicklung zum LRT 3150 durch eine Extensivierung der Weiherbewirtschaftung und ggf. eine Beschränkung der Bestandsstärke über entsprechende Extensivierungsverträge
- b2** Reduzierung der Bestandsstärke und Steuerung des Beangelns (z. B. durch die Ausweisung von Ruhezeiten). Der Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen wird empfohlen.
- b3** Maßnahmen an Verkehrswegen: Minimierung der Einträge von Schadstoffen, Öl und Tausalz durch geeignete technische Einrichtungen

Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260)

- c1** Verbesserung der Wasserqualität: z. B. durch Ausbau der Regenwasserbehandlung und Verbesserung des Ausbaugrades der kommunalen Kläranlagen, durch Verminderung von Stoffausträgen aus landwirtschaftlichen Flächen (Extensivierung, Reduzierung des Anbaus stark bodenerosionsgefährdeter Kulturen und konservierende Bodenbearbeitung) und Teichen (Extensivierung, Reduzierung der Bestandsstärke) im hydrologischen Einzugsgebiet, durch passive Erhöhung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie durch winterliches Öffnen von Wehren zur Reduzierung der Verschlämzung nach vorheriger Untersuchung möglicher Auswirkungen.
- c2** Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern: Rotach flussabwärts von Wört kurz- bis mittelfristig durch die Umwandlung von Sohlabstürzen in Raue Rampen (Pegel Grünstädt, ggf. auch Wörter Dorfteich) bzw. die Anlage von Fischtreppe oder Umlaufgerinnen bei beweglichen Wehren (z.B. Königsroter Mühle, ehem. Sägemühle Kaltenweg), bei letzterem entsprechenden Mindestabfluss gewährleisten; Langfristig Rückbau von Querbauwerken prüfen. Ggf. Wiederherstellung eines mäandrierenden Verlaufes um starkes Absinken des (Grund-)Wasserstandes zu verhindern. Vorher Untersuchungen zu den Auswirkungen notwendig.
- c3** Pufferflächen entlang der Fließgewässer: außerhalb des Siedlungsbereichs in 3 bis 10 m Entfernung landseits der Böschungsoberkanten entweder extensive Nutzung oder Nutzungsverzicht (z. B. extensive Grünlandnutzung durch zwei- bis dreimalige jährliche Mahd mit Abräumen bzw. extensive Beweidung oder Sukzession oder genutzte oder nicht genutzte, naturnahe Gehölzbestände); Verzicht auf die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden. Umwandlung vorhandener Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland durch Ansaat oder Selbstbegrünung anstreben.

Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410)

- f** Mahd mit Abräumen: Entwicklung des LRT 6410 durch jährliche Streumahd mit Balkenmäher im September mit Abräumen des Mahdgutes; Verzicht auf Düngung, Entwässerung oder Überstauung; bei größeren Flächen kann ein mosaikartiges bzw. streifenartiges Auslassen der Mahd auf jährlich wechselnden kleineren Teilbereichen erfolgen
- f1** wie Maßnahme f, jedoch Mahd möglichst nicht vor 15.09. (da teilweise Entwicklungsfläche für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)

Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510)

- h1** Beseitigung punktueller organischer Ablagerungen
- h2** Mahd mit Abräumen: zweischürige Mahd, erster Schnitt ab beginnender Blüte der bestandsbildenden Gräser (ab ca. 15.06.) bis spätestens Ende Juli; zweiter Schnitt nach etwa acht Wochen Ruhezeit im August; Mähgut möglichst nach der Mahd noch 2-3 Tage auf der Fläche belassen, danach abräumen; Alternativ zum zweiten Schnitt ist extensive Nachbeweidung (max. 1,4 GVE/ha; kurze Auftriebszeiten) nach einer etwa achtwöchigen Ruhezeit, bei Schafen auch Vorbeweidung (im Frühjahr bis Ende April) möglich. Verzicht bzw. Einschränkung der Düngung

- h2.1** wie Maßnahme h2, jedoch Mahd vor 15.06. und nach 15.09. sowie mosaikartiges bzw. streifenartiges Auslassen der Mahd auf jährlich wechselnden kleineren Teilbereichen (da teilweise Lebensstätte für Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)

Empfehlungen Entwicklungsmaßnahmen Wald-Lebensraumtypen

Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT *91E0)

- r
 - Allmähliche Optimierung eines naturhaften Gewässerverlaufs
 - Impulsgebende Maßnahmen durch Entfernung von Ufersicherungen oder Auslandungswällen, Zulassung von Seitenerosion und freier Laufentwicklung, dabei Retentionsräume und Hochwasserdynamik nutzen
 - Reduktion des Anteils standorts- und lebensraumtypenfremder Gehölze (Hybridpappel, Fichte im Unter- und Zwischenstand)
 - Häufigerer Nutzungsverzicht bei liegendem und stehendem Totholz bis dauerhaft über 7 fm/ha erreicht sind, dabei Hochwasserregime und Abflussverhalten beachten
 - Gezieltes Markieren und somit dokumentierter Nutzungsverzicht bei Habitatbäumen
 - Abschirmung sensibler Bereiche durch Ergänzung und Verbreiterung der LRT-Fläche oder Neuanlage von Ufergehölzen bzw. Auewald (Roterle, Aspe, Weide, Esche). Dabei vorrangige Offenland-LRT, Lebensräume von Arten, Biberbelange und Landschaftsbild beachten
 - Grunderwerb durch die öffentliche Hand, insbesondere beidseitiger Erwerb von Entwicklungsflächen entlang der Galeriewaldstreifen und von Gewässerrandstreifen
 - Verbreiterung von Pufferzonen, Extensivierung von Gewässerrandstreifen (Wassergesetz, Flurbereinigung), Anlage von Randstreifen auch entlang Galeriewald

Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Bodensaure Nadelwälder“ (LRT 9410)

- s
 - Weitere Überführung von Altersklassenwald in Plenterwald
 - Strukturfördernde Durchforstungseingriffe unter Förderung von Tanne in noch weitgehend einschichtigen Beständen
 - Schonung sturmsicherer Althölzer (Kiefer, Tanne)
 - Mischwuchsregulierung zugunsten der Tanne und moderater Laubholzanteile, dabei Zurückdrängen zu hoher Fichtenanteile in Jungbeständen
 - Beimischung von Tanne durch Vorbau/Unterbau, wo in der Naturverjüngung fehlend aber erforderlich
 - Reduktion des Anteils lebensraumtypenfremder Gehölze (insb. Douglasie und Roteiche)
 - Häufigerer Nutzungsverzicht von stehendem und liegendem Totholz sowie abgängiger Bäume
 - Gezieltes Markieren und somit dokumentierter Nutzungsverzicht bei Habitatbäumen
 - Weiterhin Nutzungsverzicht im bannwaldartig belassenen Altbestand wie in Schonwaldverordnung Mönchshardt beschrieben